



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüne Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 4/2025

Ottersberg, 07.02.2025

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 12.02.2025	10 – 11
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg für das Haushaltsjahr 2025	11 – 12
Wahlbekanntmachung des Flecken Ottersberg zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025	12 – 13

Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 12.02.2025 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 23.01.2025.
- 3 25/0615
2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
- 4 25/0614 a
Verlängerung bzw. Steuerung der Straßenbeleuchtungszeiten
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2024
- 5 25/0620
DorfFunk-App im Flecken Ottersberg
Historie, Nutzer, Benutzerverhalten, Kosten ab 01.07.2025
- 6 25/0590 b
Beratungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
- 7 25/0613
Verzicht auf die Aufstellung und Prüfung eines Gesamtabschlusses – Haushaltsjahr 2023
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 10 Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 u. 2 und 18 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – NKomZG – vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg in der Sitzung am 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit den jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.826.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.643.400 €
1.3 der ordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.798.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.196.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.274.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	558.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2025 keine veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 4.274.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 20.000 € festgesetzt.
Ottersberg, den 20.11.2024

Abwasserzweckverband Oyten/ Ottersberg

Gez. Helge Dannat
Verbandsgeschäftsführer
(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG hiermit verkündet. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Verden liegt unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 vom 23.01.2025 vor. Der Haushaltsplan wird nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 10.02.2025 bis zum 24.02.2025 in den Räumen des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg, Grüne Straße 26 in Ottersberg während der Dienststunden ausgelegt. Zusätzlich steht der Haushaltsplan auch auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Oyten/ Ottersberg (www.azv-oyten-ottersberg.de) digital zur Verfügung.
Ottersberg, den 07.02.2025

ABWASSERZWECKVERBAND OYTEN/ OTTERSBERG

Der Verbandsgeschäftsführer

Wahlbekanntmachung des Flecken Ottersberg zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Flecken Ottersberg ist in acht allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlräume sind alle barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 13. Januar bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Kreishaus des Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) zusammen

3. Die wählende Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von den Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen

der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Erststimme in der Weise ab, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht wird, welche Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ottersberg, 06.02.2025
Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber